LF01 - 09.11.23

Aufbau der Rechtsordnung

- positives Recht
- Verfassung normativer Rahmen der Gesetzgebung, z.B Grundgesetz, von der Legislative mit qualifizierter Mehrheit erlassen
- Gesetz Rechtsregeln allgemeinen Charakters, z.B. Gewerbesteuergesetz, von der Legislative mit einfacher Mehrheit erlassen
- Verordnung Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen allgemeinen Charakters, z.B.

Gewerbesteuerdurchführungsverodrnung, von der Exekutive (z.B. Ministerium) erlassen

- Satzung Rechtsvorschrift allgemeinen Inhalts, z.B. Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes, von der Exekutive (Land, Kreis, Gemeinde) erlassen
- Verwaltungsakt Durchsetzung der Vorschriften in konkreten Fällen, z.B. Strafzettel, von der Exekutive (örtliche Verwaltung) erlassen

Privatrecht vs Öffentliches Recht

Interessant für die Wirtschaft ist das Privatrecht. Dazu gehört z.B. das Schuldrecht (regelt Darlehn, Schulden etc.) und das Sachrecht (Kaufverträge), sowie vor allem Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, das Unternehmensformen und die Beziehungen zwischen wirtschaftlichen Akteuren regelt. Außerdem gehört hierzu das Familienrecht, das Erbrecht, das Scheckrecht und das Wechselrecht.

Zum öffentlichen Recht gehört das Verwaltungsrecht, das Verkehrsrecht, das Steuerrecht, das Sozialrecht, das Baurecht, das Strafrecht, das Prozessrecht und das Völkerrecht.

Das Arbeitsrecht und das Wettbewerbsrecht (z.B. Kartellrecht) hat Überschneidungen mit beiden Kategorien.

Natürliche vs Juristische Personen

- Natürliche Personen sind alle Menschen. Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt (ggf. während der Schwangerschaft im Mutterleib) und endet mit dem Tod.
- Juristische Personen sind Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu gehören z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Rundfunkanstalten, Sparkasse, ...) und des privaten Rechts (Stiftungen, Unternehmen). Sie handeln durch Organe (z.B. Regierungen, Verwaltungen, Vertreter, Geschäftsführer, Vorstände, ...), tragen geschützte Namen und haften mit ihrem eigenen Vermögen.

Arbeitsvertrag

Partnerarbeit: Fallbeschreibungen

Aufgabe 1:

Eine Betätigung wird von dieser Klausel dann ausgeschlossen, wenn sie eine Überschneidung mit dem Geschäftsfeld des Arbeitgebers aufweist. Dies ist in den Fällen a) und b) nicht anzunehmen, wohl aber in den Fällen c) und d).

Nach §61 HGB kann das Unternehmen Schadensersatz fordern, oder dass die Geschäfte auf ihre Rechnung umgeschrieben oder erhaltene Vergütungen herausgegeben werden.

Aufgabe 3:

Nein. Die gesetzliche Kündigungsfrist für Arbeitnehmer beträgt vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende. Die gesetzliche Kündigungsfrist für Arbeitgeber hängt von der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers ab, wobei erst ab acht Jahren mehr als zwei Monate Kündigungsfrist bestehen. Tarifverträge können abweichende Regelungen erhalten, in der Regel jedoch nur zu Gunsten des Arbeitnehmers.

Aufgabe

Er hat Anspruch auf Fortzhlung für die Dauer von 6 Wochen, vorausgesetzt die Krankheit ist unverschuldet oder in Folge eines legalen Schwangerschaftsabbruchs oder einer Sterilisation.

Bei selbstverschuldeter Krankheit besteht demnach kein Recht auf Lohnfortzahlung.

Aufgabe 5:

- Sicht Geschäftsleitung:
- * pro Festanstellung: Chance auf festen, langjährigen Mitarbeiter, der sich ins Unternehmen einarbeitet. Weitreichende Weisungsbefugnisse.
- * contra Festanstellung: Kündigungsschutz, ggf. höhere Kosten (Arbeitgeberanteil SV, Urlaubsgeld etc.)
- 2. Sicht Mitarbeiter:
- * pro Festanstellung: Kündigungsschutz, langfristig sicheres Einkommen
- * contra Festanstellung: weniger Freiheiten, keine Tätigkeit auf eigene Rechnung für andere Unternehmen, dadurch ggf. weniger Einkommen